

Allgemeine Bedingungen für Dienstleistungen der Immungenetics AG, Stand: 25.01.2011

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für wissenschaftliche Dienstleistungen und für alle Forschungs- und/oder Entwicklungsleistungen (Auftragsarbeiten), die von der Immungenetics AG (Auftragnehmer) zu erbringen sind. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung schriftlich zu.

Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, finden auf alle vorgenannten Leistungen die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.

1. Aufgabenbeschreibung

Gegenstand der Auftragsarbeiten sind die in der Aufgabenbeschreibung des Angebotes/der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers vorgesehenen Leistungen.

2. Bearbeitungszeit

2.1 Soweit das Angebot/die Auftragsbestätigung eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn der Auftragnehmer deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt hat.

2.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass die verbindliche Bearbeitungszeit oder der verbindliche Termin nicht eingehalten werden kann, wird er dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbaren.

3. Vergütung

3.1 Die Vergütung wird als Festpreis berechnet. Abweichend davon können die Vertragspartner vereinbaren, dass nach Aufwand – gegebenenfalls mit Kostenobergrenze – zu vergütet ist. Die Umsatzsteuer wird der Vergütung jeweils hinzugerechnet.

3.2 Stellt sich aus Gründen, die bei Erteilung des Auftrags nicht vorhersehbar waren heraus, dass das angestrebte Forschungs- und/oder Entwicklungsergebnis nicht innerhalb der vereinbarten Kostenobergrenze erreicht werden kann, wird er den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung der Vergütung vereinbaren. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist der Auftragnehmer nach Erreichen der Kostenobergrenze nicht zur Fortsetzung der Arbeiten verpflichtet..

4. Zahlungen

Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan bestimmt sich die Fälligkeit nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer und auf das angegebene Konto von Auftragnehmer zu leisten.

5. Arbeitsergebnis, Nutzungsrechte

5.1 Das Arbeitsergebnis wird dem Auftraggeber nach Erledigung der Auftragsarbeiten in der im Angebot/der Auftragsbestätigung bezeichneten Form übergeben.

5.2 Der Auftraggeber erhält an den bei der Durchführung des Auftrages entstandenen Arbeitsergebnissen einschließlich urheberrechtlich geschützten Werken sowie am entstandenen Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck. Sollten die Arbeitsergebnisse Erfindungen beinhalten, erhält der Auftraggeber daran sowie an den vom Auftragnehmer darauf angemeldeten sowie erteilten Schutzrechten auf Verlangen ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen des Auftragnehmers entgegenstehen.

5.3 Sollten bei der Durchführung des Auftrages gemeinsame Erfindungen entstehen, so können diese von jedem Vertragspartner benutzt und lizenziert werden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Die Vertragspartner tragen jeweils einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der betreffenden Schutzrechte. Bei urheberrechtlich geschützten Werken, die bei Durchführung des Auftrages von den

Vertragspartnern gemeinsam geschaffen werden (Miturheberrechte), gilt Ziff. 5.3 Satz 1 entsprechend.

6. Haftung

6.1 Der Auftragnehmer wird die Arbeiten sorgfältig und unter Einhaltung anerkannter wissenschaftlicher Standards durchführen. Im Fall von Forschungs- und/oder Entwicklungsleistungen übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung oder Gewährleistung für das Erreichen eines bestimmten Arbeitsergebnisses oder dafür, dass das Arbeitsergebnis für einen bestimmten Zweck verwendet oder wirtschaftlich verwertet werden kann oder frei von Schutzrechten Dritter ist. Soweit entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, teilt der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber mit.

6.2 Die Haftung des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter für Schäden des Auftraggebers wird auf den Auftragswert begrenzt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Soweit gesetzlich zulässig ist jede darüber hinausgehende Haftung unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen.

6.3 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer gegenüber allen Ansprüchen aus Produkt- oder Produzentenhaftung frei.

6.4 Erbringt der Auftragnehmer die ihm obliegende Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie geschuldet, kann der Auftraggeber nur dann Schadenersatz statt Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung mit der Erklärung bestimmt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne.

7. Geheimhaltung

7.1 Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.

7.2 Unterauftragnehmer des Auftragnehmers, die vom Auftragnehmer im Rahmen des Auftrages mit Auftragsarbeiten betraut werden gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift, sofern sie zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

8. Kündigung

8.1 Beide Vertragspartner sind zur ordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats berechtigt, wenn nach Ablauf eines erheblichen Bearbeitungszeitraumes kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde. Vor Ablauf von sechs Monaten seit Vertragsbeginn kann eine ordentliche Kündigung nicht ausgesprochen werden. Im Übrigen besteht kein ordentliches Kündigungsrecht.

8.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

8.3 Nach wirksamer Kündigung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte Arbeitsergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Kosten zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

9.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rostock, Deutschland.

9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).